75 Schemata aus dem Strafrecht, die du kennen solltest.

75 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen aus dem Strafrecht AT, Strafrecht BT und dem Strafprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal, ob Grundstudium oder Examensphase. Jura verstehen ohne viel BlaBla. Versprochen!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Unser Ziel war von Anfang an klar: Wir wollen dir das Jurastudium erleichtern. Dafür haben wir Schemata entwickelt, die dir juristische Inhalte übersichtlich und verständlich näherbringen. Keine langatmige Prosa, keine verwirrenden Beispiele – stattdessen prägnante Inhalte, klar strukturiert und auf den Punkt gebracht.

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv: Mit einem Klick gelangst du direkt zum gewünschten Schema. Unsere Quellen und Verweise führen dich häufig direkt zu Beck, Juris oder einschlägiger Rechtsprechung. Jedes Schema enthält eine kurze Übersicht und eine ausführliche Version. Ergänzend findest du passende Definitionen, die sowohl separat als auch direkt in den Schemata verfügbar sind. So behältst du den Überblick und kannst deine Lernzeit effektiv nutzen.

Wir freuen uns über dein Feedback! Mit deinen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen hilfst du uns, unser Lernangebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Über den Feedback-Link kannst du uns jederzeit deine Rückmeldung schicken.

Jetzt wünschen wir dir viel Erfolg und Spaß beim Lernen – du schaffst das!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Mit heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

EBOOK - Öffentliches Recht

NEW!

hey Jura

65 Schemata aus dem ÖffRecht, die du kennen solltest.

65 ausformulierte Schemata und mehr als 300 Definitionen zum Staatsorganisationsrecht, zu den Grundrechten, zum Verfassungsprozessrecht, Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsrecht AT, Baurecht, Polizeirecht, Staatshaftungsrecht und zum Europarecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal ob Grundstudium oder Examensphase. Besser als das Skript deines Profs. Versprochen!

EBOOK - Zivilrecht

NEW!

hey Jura

111 Schemata aus dem Zivilrecht, die du kennen solltest.

111 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen zum BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal ob Grundstudium oder Examensphase. Besser als das Skript deines Profs. Versprochen!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 1

Grundbegriffe Strafrecht 2
Kausalität und objektive Zurechnung 9
§ 12 StGB – Verbrechen und Vergehen 18
§ 13 I StGB – Begehen durch Unterlassen 20
§ 15 StGB – Fahrlässiges Erfolgsdelikt 35
Irrtumslehre 50
§§ 19 ff. StGB – Schuld 70
§§ 22, 23 StGB – Versuch 81
§ 25 I Alt. 2 StGB – Mittelbare Täterschaft 100
§ 25 II StGB – Mittäterschaft (getrennte Prüfung) 109
§ 26 StGB – Anstiftung 122
§ 27 StGB – Beihilfe 137
§ 28 StGB – Besondere persönliche Merkmale 142
§ 30 StGB – Versuch der Beteiligung 148
§ 32 StGB – Notwehr 155
§ 33 StGB – Überschreitung der Notwehr 167
§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand 174
Rechtfertigende Einwilligung 182
Mutmaßlich rechtfertigende Einwilligung 187
§ 35 StGB – Entschuldigender Notstand 191
Actio libera in causa (a.l.i.c.) 198
§ 52 StGB – Tateinheit 210
§ 53 StGB – Tatmehrheit 214

Besonderer Teil 218

§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 219
§ 114 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 227
§ 123 StGB – Hausfriedensbruch 232
§ 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 240

§ 153 StGB – Falsche uneidliche Aussage 250
§ 154 StGB – Meineid 256
§ 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides Statt 261
§ 160 StGB – Verleitung zur Falschaussage 267
§ 164 StGB – Falsche Verdächtigung 272
§ 185 StGB – Beleidigung 278
§ 186 StGB – Üble Nachrede 286
§ 187 Var. 1 StGB – Verleumdung 294
§§ 212 I, 211 StGB – Mord 301
§ 216 StGB – Tötung auf Verlangen 312
§ 221 StGB – Aussetzung 321
§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung 331
§ 223 I StGB – Körperverletzung 338
§§ 223 I, 224 I StGB – Gefährliche Körperverletzung 347
§ 226 StGB – Schwere Körperverletzung 356
§ 227 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge 371
§ 229 StGB – Fahrlässige Körperverletzung 379
§ 240 StGB – Nötigung 398
§ 242 StGB – Diebstahl 411
§§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 – 7 StGB – Besonders schwerer Fall des Diebstahls 437
§ 244 StGB – Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl 459
§ 244a StGB – Schwerer Bandendiebstahl 474
§ 246 I StGB – Unterschlagung 478
§ 249 StGB – Raub 485
§ 250 StGB – Schwerer Raub 496
§ 251 StGB – Raub mit Todesfolge 505
§ 252 StGB – Räuberischer Diebstahl 509
§§ 253, 255 StGB – Räuberische Erpressung 517
§ 257 StGB – Begünstigung 531
§ 258 StGB – Strafvereitelung 537
§ 259 StGB – Hehlerei 544
§ 263 StGB – Betrug 554
§ 263a StGB – Computerbetrug 571

§ 265a StGB – Erschleichen von Leistungen 588
§ 266 StGB – Untreue 597
§ 266b StGB – Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten 604
§ 267 StGB – Urkundenfälschung 612
§ 271 StGB – Mittelbare Falschbeurkundung 623
§ 303 StGB – Sachbeschädigung 632
§ 306 StGB – Brandstiftung 641
§ 315b StGB – Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr 653
§ 315c StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs 663
§ 315d I StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen 677
§ 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr 684
§ 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer 692
§ 323a StGB – Vollrausch 705
§ 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung 713

Strafprozessrecht 724

Grundlagen Strafprozessrecht 725
Ablauf Strafverfahren 730
Beteiligte des Strafverfahrens 739
Verfahrensgrundsätze StPO 742
§ 127 I S. 1 StPO – Vorläufige Festnahme 754

Irrtumslehre

Schema

Die Irrtumslehre ist bei vielen Studenten unbeliebt. Es handelt sich zwar um ein schwieriges Gebiet, was sich aber auch logisch und systematisch erschließen lässt.

Irrtümer existieren sowohl auf der Tatbestandsebene, Rechtswidrigkeits – und Schuldebene. Es gibt auch Irrtümer auf der Strafebene, aber diese sind unbeachtlich und werden auch im Studium nicht relevant.

Merke: Examenskandidaten müssen dies detailliert können, für Studenten in niedrigen Semestern ist dies nicht so relevant.

1. Teilung in zwei Ebenen

Auf jeder der drei Ebenen gibt es die Irrtümer, die aus der Unkenntnis des Täters über ein spezifisches Merkmal resultieren und die, die aus der irrigen Annahme des Täters über ein Merkmal entstehen. *Unkenntnis* meint, der Täter weiß nicht, dass er ein bestimmtes Merkmal erfüllt. *Irrige Annahme* bedeutet, der Täter stellt sich vor, dass er ein bestimmtes Merkmal erfüllt, obwohl er dies in Wirklichkeit nicht tut. Dies wird dann oft wegen der Spiegelbildlichkeit statt irriger Annahme auch „umgekehrter Irrtum“ genannt.

> *Merke:* Die Ebene der „Unkenntnis“ ist eine solche, wo nach der Tätervorstellung sein Verhalten nicht strafbewährt ist. Auf Ebene der „irrigen Annahme“ meint der Täter gerade, sein Verhalten sei strafbewährt, dies ist es aber in Wirklichkeit nicht – das Unrecht liegt allein darin, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklichen will. Die Behandlung ist im Einzelfall str., siehe unten.

2. Unterteilung dieser Ebenen

Die Ebenen – also die der Unkenntnis und der irrigen Annahme – werden noch einmal unterteilt, nämlich in die tatsächliche Ebene und die Bewertungsebene.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Unkenntnis *Irrige Annahme*

Tatsächliche Ebene
Bewertungsebene

Tatsächliche Ebene
Bewertungsebene

I. Irrtum auf Tatbestandsebene

1. In tatsächlicher Hinsicht („Tatsachenebene“)

a. Tatbestandsirrtum („Unkenntnis“)

Der *Tatbestandsirrtum* ist ein Irrtum in tatsächlicher Hinsicht. Der Täter hat Unkenntnis von einem Tatumstand, also von Merkmalen des objektiven Tatbestandes einer Strafvorschrift. Beachte, dass der Tatbestandsirrtum sich auch auf Regelbeispiele erstrecken kann!

Er ist in § 16 I StGB geregelt, vgl. Wortlaut: „Wer […] einen Umstand nicht kennt, der zum […] Tatbestand gehört…“.

Beispiel:

A geht davon aus, dass der gelbe Pullover auf dem Tisch ihm gehört und verlässt mit diesem die Geburtstagsfeier des B’s. Allerdings gehört dieser Pullover dem B.

Rechtsfolge laut Gesetz: Der Täter handelt vorsatzlos (§ 16 I S. 1 StGB). Auf eine Vermeidbarkeit wird gerade nicht abgestellt. Allerdings ist eine Strafbarkeit aus fahrlässig herbeigeführtem Erfolg möglich, § 16 I S. 2 StGB (JA 2009, 864).

P: Error in persona vel objecto (JA 2017, 827 ff.)

P: Aberratio ictus

Zu **P:** Error in persona vel objecto

Der *error in persona vel objecto* ist ein Sonderfall des Tatbestandsirrtums. Hierbei erleidet der Täter Fehlvorstellungen über die Identität der konkret individualisierten Person oder Sache.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Die Rechtsfolge ist abhängig davon, ob es sich bei dem tatsächlichen Tatobjekt bezogen auf das vorgestellte Tatobjekt um gleichwertige Tatobjekte handelt oder aber nicht (JA 2017, 827).

Bei *Gleichwertigkeit* der Tatobjekte führt dies zu einer Unbeachtlichkeit des Irrtums. Der Täter wird wegen vorsätzlicher Tatbegehung bestraft (JA 2020, 182 (186)).

> *Beispiel:*
>
> A lauert B im Dunkeln hinter einem Baum auf. C läuft an dem Baum vorbei und wird von A für B gehalten und erschossen. Hier handelt es sich im strafrechtlichen Sinne um gleichwertige Tatobjekte, weshalb A aus vorsätzlicher Tat bestraft wird.

Bei *Ungleichwertigkeit* der Tatobjekte verhält es sich strafrechtlich genau umgekehrt. Der Täter handelt bezogen auf das verletzte Tatobjekt vorsatzlos. Im Anschluss ist eine Fahrlässigkeitsprüfung anzustrengen, was voraussetzt, dass eine entsprechende Strafvorschrift besteht. Bezogen auf das vorgestellte/beabsichtigte Tatobjekt ist eine Versuchsstrafbarkeit zu prüfen (und in der Regel zu bejahen) (JA 2017, 827 (828)).

> *Beispiel:*
>
> A lauert dem B im Dunkeln hinter einem Baum auf. Ein streunender großer Hund läuft an dem Baum vorbei und wird von A – der im Dunkeln nicht so gut sehen kann – für B gehalten und erschossen.
>
> Beachte hier, dass eine fahrlässige Sachbeschädigung (hier: die Tötung des Hundes) nicht existiert, eine Strafbarkeit darauf bezogen entsprechend

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

ausscheiden muss. Hinsichtlich B ist dann der Versuch zu prüfen.

Zu **P:** Aberratio ictus

Die *aberratio ictus* beschreibt das Fehlgehen der Tat (JA 2017, 827 (828)).

Der Täter individualisiert das Tatobjekt, welches er angreifen möchte, sein Angriff geht dabei jedoch fehl. Es wird ein anderes als das vom Täter anvisierte und individualisierte Objekt bzw. ein anderer Mensch verletzt.

Der Täter irrt sich also – anders als beim error in persona vel objecto – nicht über sein anvisiertes Tatobjekt, weshalb es sich bei dem aberatio ictus auch nicht um einen Irrtum handelt.

Beispiel:

A möchte den B aus der Ferne erschießen. Dieser taucht mit seinem Kumpel C auf. A zielt auf den B, verfehlt diesen aber ganz knapp und trifft den C.

Rechtsfolge: Bei *tatbestandlicher Gleichwertigkeit* ist die rechtliche Beurteilung streitig.

Folgt man der *herrschenden Konkretisierungstheorie,* so ist die aberratio ictus stets *beachtlich*, da sich der Vorsatz nur auf ein bestimmtes Objekt konkretisieren kann (JA 2017, 827 (828)).

Entsprechend fehlt dann aber der Vorsatz bezogen auf das getroffene Tatobjekt, weshalb eine Fahrlässigkeitsprüfung anzustrengen ist. Strafbarkeitslücken treten dann allerdings dort auf, wo das Gesetz eine fahrlässige Begehung nicht vorsieht. Hinsichtlich des anvisierten und konkretisierten Tatobjektes kommt lediglich eine Strafbarkeit aus Versuch in Betracht.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Folgt man der *Mindermeinung (Gleichwertigkeitstheorie),* so ist die aberratio ictus *unbeachtlich*. Entsprechend wird wegen vorsätzlich vollendeten Deliktes bestraft (JA 2017, 827 (828)).

Beispiel:

A möchte B aus der Ferne erschießen. Dieser macht mit seinem Hund einen Spaziergang. A versiert B an, verfehlt diesen allerdings und trifft den Hund.

Rechtsfolge: Bei *tatbestandlicher Ungleichwertigkeit* hat der Täter keinen Vorsatz bezogen auf das getroffene Tatobjekt, wird diesbezüglich nur aus Fahrlässigkeit bestraft. Bezogen auf das anvisierte Tatobjekt ist eine Versuchsstrafbarkeit zu prüfen.

b. Umgekehrter Tatbestandsirrtum („Irrige Annahme")

Geht der Täter irrtümlich davon aus einen Deliktstatbestand zu verwirklichen, so handelt es sich um einen *umgekehrten Tatbestandsirrtum* (mit Beispiel hier: NJW 1997, 750 (751)).

Bsp.: A möchte die AirPods des B zerstören und merkt erst danach, dass es eigentlich seine eigenen Kopfhörer waren.

Rechtsfolge: Untauglicher Versuch gem. §§ 22, 23 I, III StGB

P: Irrige Annahme von privilegierenden Tatbestandsmerkmalen. Rechtsfolge ist dann § 16 II StGB. Der einzige examensrelevante Anwendungsfall ist § 216 StGB.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

2. In rechtlicher Hinsicht („Bewertungsebene“)

a. Verbotsirrtum

Im Rahmen des *Verbotsirrtums*, ist der Täter in Kenntnis aller Tatumstände, irrt allerdings über das Verbotensein seines Tuns, weil er:

i. die Verbotsnorm nicht kennt oder

ii. über die Reichweite der Norm irrt

(vgl. JA 2020, 182 (184)).

iii. Der Täter bewertet in Unkenntnis deskriptive Tatbestandsmerkmale falsch (zum Beispiel siehe weiter unten **P**: Unkenntnis bezüglich normativer Tatbestandsmerkmale).

Beispiel:

Autoverkäufer A geht davon aus, dass er einen Gebrauchtwagen auch als „neu“ deklarieren darf, wenn er kurz vor der Insolvenz steht. Er denkt also, dass sein eigenes (tatbestandliches) Verhalten erlaubt sei.

Beispiel:

A täuscht ganz gezielt den leicht beeinflussbaren D und führt diesen in die Irre. Dabei redet sie ihm ein, dass ein jahrtausendealter das Böse verkörpernde Katzenkönig den Tod über Millionen Menschen bringen wird, wenn ihm nicht ein Menschenopfer erbracht werden würde, in diesem Fall gelte das Verbot, Menschen zu töten, nicht (abgewandelte Form des Katzenkönig-Falls (BGHSt 35, 347)).

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB

Der Irrtum ist *unvermeidbar*, wenn der Täter unter Anspannung all seines Wissens und Gewissens, zweifelsfrei zu der Einsicht kommt kein Unrecht zu tun.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

P: Unkenntnis bezüglich normativer Tatbestandsmerkmale (Exkurs)

Tatbestandsmerkmale lassen sich in *deskriptive* (beschreibende) und *normative* (wertende) Tatbestandsmerkmale einordnen.

Deskriptive Merkmale sind solche, die allein aufgrund sinnlicher Wahrnehmung erfassbar sind, z.B. „Mensch".

Normative Tatbestandsmerkmale sind solche, die einer juristischen Wertung zugrundeliegen, zB. „fremd" oder „Urkunde".

Während diese Unterteilung auf Tatsachenebene (Tatbestandsirrtum, s.o.) unerheblich ist, wird sie auf Bewertungsebene relevant. Während es hier bei deskriptiven Tatbestandsmerkmalen klar ist, dass die Unkenntnis nach § 17 StGB behandelt wird, ist dies str. bei der Unkenntnis über normative Tatbestandsmerkmale.

Beispiel für Unkenntnis über ein deskriptives Merkmal auf Bewertungsebene:

A tötet einen Säugling, da er denkt, dass das Tatbestandsmerkmal „Mensch" erst ab dem ersten Lebensjahr erfüllt ist.

Folge: Behandlung nach § 17, Verbotsirrtum, s.o.

Beispiel für Unkenntnis über ein normatives Merkmal auf Bewertungsebene:

B zerreißt eine Urkunde, da er denkt, dass eine Urkunde erst dann vorliegt, wenn jemand diese unterschrieben hat.

Folge: Streitig. Hier bemisst sich das Vorgehen nach der „Parallelwertung in der Laiensphäre". § 17 greift, wenn der B zumindest ein „geistiges Grundverständnis" von den Umständen, die eine Urkunde ausmachen (also perpetuierte

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Gedankenerklärung, zum Beweis bestimmt und geeignet, Austeller erkennbar) hat. Ansonsten greift § 16 StGB.

b. Umgekehrter Verbotsirrtum („Irrige Annahme")

Beim *umgekehrten Verbotsirrtum* irrt der Täter über das Erlaubtsein seines Tuns, denkt also, dass sein Verhalten die Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllt.

Bsp.: Die verheiratete W hat ein Verhältnis mit ihrem jüngeren Arbeitskollegen B, ist aber der festen Überzeugung, dass Ehebruch strafbar ist.

Rechtsfolge: Strafloses Wahndelikt

3. Irrtum über den Kausalverlauf

Der Irrtum über den Kausalverlauf (Kausalität als objektives Tatbestandsmerkmal) ist *nicht* in die Ebenen zu unterteilen.

Irrtum über den Kausalverlauf bedeutet, dass der vom Täter gewollte Erfolg zwar eintritt, dies aber auf einem anderen Wege als geplant. Ein absoluter Klassiker des Irrtums über den Kausalverlauf ist der sog. Jauchengrubenfall.

Der Kausalverlauf muss in seinen wesentlichen Zügen vorhersehbar sein, ansonsten ist dies nicht die Tat, auf die der Täter seinen Vorsatz gerichtet hat. Irrt er sich über den Kausalverlauf, kann dies also zum Entfallen des Vorsatzes führen, wenn er sich einen wesentlich anderen Geschehensverlauf vorgestellt hat. Dann kommt nur noch ein Versuch in Betracht.

Merke: Dies ist nicht zu verwechseln mit den Fällen des error in persona oder aberratio ictus! Dort tritt nämlich der tatbestandliche Erfolg gerade *nicht* bei dem von dem Täter gewollten Rechtsgutsträger ein. Beim Irrtum über den Kausalverlauf kommt es dagegen zum Erfolg bei dem gewollten Rechtsgutsträger, nur durch eine andere als die vorhergesehene Entwicklung.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel:

Der A schlägt der E mehrfach auf den Kopf. In der Annahme, sie sei tot, entsorgt er die Leiche im Fluss. Tatsächlich lebte die vorerst bewusstlose E noch, sie ertrinkt dann (Fallgruppe des später eingetretenen Tötungserfolges).

> *Lösung nach BGH:* Vollendeter Totschlag/Mord durch das Schlagen, da es nicht unüblich ist, dass das Opfer erst durch eine später eingetretene Handlung stirbt. Ein Totschlag/Mord durch das Werfen in den Fluss kommt indes nicht in Betracht, da zu dem Zeitpunkt wegen der fälschlichen Annahme, das Opfer sei schon tot, kein Vorsatz mehr auf die Tötung bestehen kann (vgl. hierzu BGH 5 StR 77/60 – Jauchegrubenfall).

Beispiel:

C möchte O an einem abgelegenen Platz töten. Hierfür bemächtigt er sich des O und sperrt ihn in den Kofferraum seines Autos ein, mit welchem er zu einem einsam gelegenen Wald fährt. Als er dort ankommt, muss er feststellen, dass O bereits im Kofferraum erstickt ist (Fallgruppe des früher eingetretenen Tötungserfolges).

> *Lösung:* Vollendeter Totschlag, wenn keine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf gegeben ist Dies kommt beim früher eingetretenen Taterfolg nur dann in Betracht, wenn der Täter mit der zum Tode führenden Handlung bereits in das Versuchsstadium zur eigentlich geplanten Tat getreten ist, also wenn er zu dieser unmittelbar angesetzt hat. Hier ist mit dem Einsperren in den Kofferraum noch nicht unmittelbar zur Tötung am abgelegenen Waldstück angesetzt worden, da wesentliche Zwischenakte (z.B. die Fahrt) dazwischenliegen. Insofern kommt nur eine versuchte Tötung im Wald und eine fahrlässige Tötung durch Einsperren im Kofferraum in Betracht (vgl. hierzu BGH 3 StR 303/01 – Kofferraumfall).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

II. Irrtum auf Ebene der Rechtswidrigkeit

1. In tatsächlicher Hinsicht („Tatsachenebene“)

a. Erlaubnistatbestandsirrtum (ETBI)

Stellt sich der Täter irrtümlich eine Sachlage vor, die ihn rechtfertigen würde, würde sie denn tatsächlich vorliegen, so unterliegt er einem *ETBI*.

Beispiel:

Der hochverschuldete Banker B kommt nach einem langen Arbeitstag nach Hause und hört ein Flüstern in seiner Wohnung. B denkt, es handelt sich dabei um die schwerkriminellen W und H, öffnet daraufhin die Tür und feuert auf W und H tödlich endende Schüsse ab. Allerdings hatten sich nicht W und H, sondern D und G in der Wohnung versteckt, um für B eine Überraschungsfeier zu werfen.

Rechtsfolge: Str. (vgl. alle Theorien hier: JuS 2012, 795 ff.)

Theorie 1 – Theorie der negativen Tatbestandsmerkmale:

Die Rechtfertigungsgründe werden als negative Tatbestandsmerkmale aufgefasst, die den Vorsatz entfallen lassen. Danach gibt es also nur einen *zweistufigen* Deliktaufbau, bestehend aus Tatbestand und Schuld. Die Rechtfertigung wäre quasi im Tatbestand implementiert (JuS 2012, 795 (797)).

Kritisiert werden kann daran aber, dass das Gesetz (StGB) einen *dreistufigen* Deliktsaufbau vorgibt, bestehend auf Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Theorie 2 – Strenge Schuldtheorie:

Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist ein Unterfall des Verbotsirrtums und somit nach § 17 StGB zu behandeln. Die Anwendung des § 16 I StGB passt schon deshalb nicht, da es sich dabei um einen Irrtum auf Ebene des Tatbestandes handelt, vgl. Wortlaut der Norm (JuS 2012, 795 (799)).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Kritisiert werden kann daran aber, dass § 17 S. 2 StGB eine Vermeidbarkeitsprüfung anordnet, welche als Folge eine Strafbarkeitsmilderung nach § 49 I StGB vorsieht.

Theorie 3 – Eingeschränkte Schuldtheorie:

§ 16 I 1 StGB wird analog angewendet und führt mithin zu einem Vorsatzausschluss (es entfällt das Vorsatzunrecht) und einer anschließenden eventuellen Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Begründet wird dies damit, dass der Täter im Einklang mit dem Recht handeln wollte, aber Tatumstände nicht kannte (JuS 2012, 795 (797 f.)).

Kritisiert werden kann daran unter anderem, dass somit eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat entfällt und Strafbarkeitslücken für Teilnehmer entstehen.

Theorie 4 – Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie (BGH):

Es wird § 16 I StGB analog angewendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht das Vorsatz*unrecht*, sondern der *Schuldvorsatzvorwurf* entfällt und somit der Gesinnungsunwert. Dem liegt zugrunde, dass der Vorsatz eine Doppelfunktion hat und somit auf Unrechtsebene und auf Schuldebene wirkt. Da lediglich der Vorsatzschuldvorwurf entfällt und nicht der Vorsatz als solcher, liegt weiter eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor, weshalb die Tat teilnahmefähig und rechtswidrig bleibt, und Teilnehmer bestraft werden können ((JuS 2012, 795 (798 f.)).

b. *Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum*

Im Rahmen des *umgekehrten Erlaubnistatbestandsirrtums* weiß der Täter nicht, dass objektiv tatsächlich ein Rechtfertigungsgrund für ihn eingreifen würde und nimmt in dessen Unkenntnis eine Verletzungshandlung vor (vgl. mit Fallbeispiel hier: JuS 2013, 1042 ff.).

Beispiel:

A prügelt sich mal wieder mit B. Als B seine Hand hebt, um dem A eine zu verpassen, geht A irrtümlich davon aus, dass sich der B mittels Handschlags entschuldigen und versöhnen möchte. A nutzt

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

diesen Zeitpunkt aus, um den B zu schlagen, der daraufhin zu Boden geht.

Rechtsfolge: Das subjektive Rechtfertigungselement fehlt. Wie dieser Fall zu behandeln ist, ist str., Die h.M. geht von einem beachtlichen Irrtum aus, der entweder als Versuchsstrafbarkeit oder aus Strafbarkeit aus Vollendung weiterzuführen ist.

2. In rechtlicher Hinsicht

a. *Erlaubnisirrtum (= indirekter Verbotsirrtum)*

Beim *Erlaubnisirrtum* denkt der Täter, dass sein Verhalten gerechtfertigt sei und geht dabei vom Bestehen eines nicht existierenden Rechtfertigungsgrundes aus (Erlaubnisexistenzirrtum) oder verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnisgrenzirrtum) (Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 458).

Beispiel:

Der Lehrer L hat einen wichtigen Termin und nimmt ausnahmsweise die Bahn anstatt des Autos. Er kauft sich allerdings kein Ticket, weil er denkt, „als Lehrer müsse man sich kein Ticket kaufen und § 265a StGB würde für ihn eh nicht gelten".

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB

b. *Umgekehrter Erlaubnisirrtum*

Hält der Täter sein gerechtfertigtes Verhalten für strafbar, da er unwissentlich die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes zu seinen Ungunsten beschränkt, unterliegt er einem *umgekehrten Erlaubnisirrtum*.

Beispiel:

C hat einen braunen Gürtel in Karate und wird von D mit einem Messer attackiert. C weiß, dass er sich verteidigen darf und schlägt

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

zu, was den D aber unbeeindruckt lässt. Erst mit einem weiteren Schlag setzt er D außer Gefecht. C fürchtet nun, dass sein zweiter Schlag die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes überschritten hat, da D bewusstlos geworden ist.

Rechtsfolge: Grundsätzlich unbeachtlich. Täter ist gerechtfertigt.

c. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichermaßen (Doppelirrtum)

Hält der Täter in tatsächlicher Hinsicht eine Rechtfertigungslage für gegeben, die allerdings nicht existiert, und überdehnt zusätzlich in rechtlicher Hinsicht den Anwendungsbereich der vermeintlichen Rechtfertigungslage zu seinen Gunsten, unterliegt er einem *Doppelirrtum* (JuS 2007, 617 ff.).

Beispiel:

A schickt seinen Sohn einkaufen. Als dieser vom Einkauf zurückkommt, legt er das Rückgeld – was ausschließlich aus Münzen besteht – auf einen Schrank. A, der genau zu diesem Zeitpunkt seine Wohnung betritt, hört das Klimpern der Münzen und denkt, dass ihn jemand bestehlen möchte, woraufhin er direkt seine Waffe zückt und schießt.

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB

III. Irrtum auf Ebene der Schuld

1. In tatsächlicher Hinsicht

a. Entschuldigungstatbestandsirrtum

Beim *Entschuldigungstatbestandsirrtum* nimmt Der Täter eine Verletzungshandlung in der irrigen Annahme vor, dass objektiv ein anerkannter Entschuldigungsgrund einschlägig sei (JuS 2004, 667 (669)).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel:

A fällt den Baum der Nachbarn, da er der Ansicht ist, dieser würde bei etwas stärkerem Wind auf sein Haus fallen und könnte ihm oder seiner Familie Schaden zufügen. Der Baum ist allerdings lediglich schief gewachsen und sehr fest verwurzelt.

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 35 II StGB

b. Umgekehrter Entschuldigungstatbestandsirrtum

Im Fall des *umgekehrten Entschuldigungstatbestandsirrtums* nimmt der Täter eine Verletzungshandlung in Unkenntnis des Umstandes vor, dass objektiv ein Entschuldigungsgrund für ihn eingreift.

Beispiel:

A fällt den Baum der Nachbarn, während diese im Urlaub sind. Der Baum schaukelt bedrohlich über seinem Haus und könnte jederzeit fallen und ihm oder seiner Familie Schaden zufügen. A weiß nicht, dass er zum Fällen berechtigt ist.

Rechtsfolge: Unbeachtlich

2. In rechtlicher Hinsicht

a. Fallkonstellation 1 (zulasten des Täters)

Der Täter irrt über die rechtlichen Grenzen eines Entschuldigungsgrundes, er denkt, sein Verhalten sei von der Rechtsordnung gedeckt.

Rechtsfolge: Grundsätzlich unbeachtlich

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

b. Fallkonstellation 2 (zugunsten des Täters)

Der Täter irrt über die rechtlichen Grenzen eines eingreifenden Entschuldigungsirrtums, die der Täter zu seinen Lasten beschränkt („er hätte noch weiter gehen können“).

Rechtsfolge: Grundsätzlich unbeachtlich

Quellen:

JA 2009, 864 – Tatumstandsirrtum oder Verbotsirrtum.

JA 2020, 182 (184, 186) – Der Tatumstandsirrtum.

JA 2017, 827 ff. – Tatbestandsirrtum (error in persona/aberratio ictus).

NJW 1997, 750 (751) – Untauglicher Versuch bei „umgekehrtem Tatbestandsirrtum“.

JuS 2012, 795 ff. – Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums in der Klausur.

JuS 2013, 1042 ff. – Strafrecht AT: Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum.

Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 44. Auflage, Rn. 458.

JuS 2007, 617 – Der Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene.

JuS 2004, 667 (669) – Der Irrtum und seine Rechtsfolgen.

BGH 5 StR 77/60 – Jauchegrubenfall.

BGH 3 StR 303/01 – Kofferraumfall.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 242 StGB – Diebstahl

Kurzschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Sache

P: Sind Tiere Sachen?

b. Fremd

P: Leichen, Leichenteile, Körperteile

P: Herrenlosigkeit wegen Dereliktion?

c. Beweglich

d. Wegnahme

aa. Bruch fremden Gewahrsams

P: Trickdiebstahl oder Sachbetrug

P: Gewahrsamslockerung

P: Gewahrsamsenklave

bb. Begründung neuen Gewahrsams

P: Beobachtung durch Detektiv des Ladens

cc. Gegen/ohne den Willen des Berechtigten

P: Diebesfalle

P: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bezogen auf objektiven Tatbestand

b. Zueignungsabsicht / Drittzueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme

P: Gegenstand der Zueignung

P: Zerstören oder Konsum der Sache nach Tatbegehung

P: Gebrauchsanmaßung

P: Wegnahme zum Zweck der Täuschung in Rückgabeabsicht

3. Vorsatz auf die rechtswidrige Zueignung

II. Qualifikation Schwerer Diebstahl, § 244 StGB

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Strafzumessungsregeln / Regelbeispiele, §§ 242 I, 243 StGB

V. Strafantrag, §§ 247, 248a StGB

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 242 StGB – Diebstahl

Schema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Sache

Unter einer *Sache* versteht man jeden körperlichen Gegenstand. Auf den Aggregatzustand kommt es dabei nicht an. Auch Gase und Flüssigkeiten sind Sachen im Sinne des § 242 StGB oder bspw. des § 303 StGB.

P: Sind Tiere Sachen?

Angenommen, der A nimmt die seltene „Lykoi Katze“ des B's mit nach Hause, in der Absicht sie zu behalten und sein „Eigentum nennen zu können.“ Dann stellt sich natürlich die Frage, ob ein Diebstahl an dieser Katze möglich ist, konkreter, ob die Katze strafrechtlich gesehen eine Sache ist.

Ausgangspunkt dieses Streits ist § 90 BGB, wonach Sachen im Sinne des Gesetzes (BGB) nur körperliche Gegenstände sind. § 90a S. 1 BGB sagt ziemlich deutlich, dass Tiere keine Sachen sind, sie jedoch durch besondere Gesetze geschützt werden (S. 2). Nach S. 3 dieser Norm sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

e.A.: Zivilrechtlicher Sachenbegriff gilt auch im Strafrecht

Einer Ansicht nach zu urteilen, gibt es lediglich einen einheitlichen Sachenbegriff, was sich bereits aus der Einheitlichkeit der Rechtsordnung heraus begründen lässt. Da § 90a S. 3 StGB auf Tiere die für Sachen geltende Vorschriften anwendet, liegt auch kein Analogieverbot zu Lasten des Täters vor.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Folge: Tiere sind keine Sachen, aber für sie gelten die auf Sachen anzuwendenden Vorschriften, weshalb sich A – vorausgesetzt alle weiteren Tatbestandsmerkmale liegen vor – nach § 242 StGB strafbar gemacht hat.

a.A.: Das Strafrecht hat einen eigenen Sachenbegriff

Einer anderen Ansicht nach ist der Sachenbegriff des Strafrechts von dem aus dem Zivilrecht zu unterscheiden. Tiere sind Sachen, was mit dem Wortlaut aus § 324a I Nr. 1 StGB und § 325 VI Nr. 1 StGB argumentativ untermauert werden kann. Darin heißt es nämlich „Tiere, Pflanzen *oder andere Sachen".*

Folge: Tiere sind Sachen, weshalb sich A – vorausgesetzt alle weiteren Tatbestandsmerkmale liegen vor – nach § 242 StGB strafbar gemacht hat.

b. Fremd

Eine Sache ist *fremd*, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Dies richtet sich nach zivilrechtlichen Regeln.

Herrenlos sind Sachen, die nicht verkehrsfähig sind, an denen nie Eigentum bestanden hat oder an denen Eigentum aufgegeben wurde (BeckOKStGB/Wittig, § 242 Rn. 9).

Beispiel:

A fährt zu schnell auf der Autobahn, kommt von der Straße ab und stirbt sofort. Die heraneilende B möchte die Gunst der Stunde nutzen und nimmt dem A dessen teure Rolex vom Handgelenk und steckt sie ein.

Man könnte meinen, dass diese Sachen herrenlos werden. Dem ist aber nicht so. Vielmehr geht das Eigentum in der juristischen Sekunde des Todes nach § 1922 I BGB auf die Erben über, sind für B also weiterhin fremd.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu bedenken ist jedoch, dass in diesem Beispiel kein Gewahrsam gebrochen wird, siehe dazu unten! § 242 StGB ist hier also nicht einschlägig, jedoch kommt § 246 StGB in Betracht.

In Rahmen der Herrenlosigkeit wird oft § 959 BGB relevant. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt, vgl. Wortlaut § 959 BGB.

Beispiel:

A lässt ein paar Bücher am Straßenrand liegen in der Hoffnung jemand anderes hat Interesse daran sie zu lesen.

P: Leichen, Leichenteile, Körperteile

P: Herrenlosigkeit wegen Dereliktion?

Zu **P:** Leichen, Leichenteile, Körperteile

Leichen und Leichenteile sind Sachen, die mangels Verkehrsfähigkeit herrenlos und daher nicht gem. § 242 StGB "fremd" sind! Leichen und Leichenteile unterfallen auch nicht gem. § 1922 BGB der Erbmasse, sodass sie im Falle des Todes nicht in das Eigentum des Erben übergehen (Rengier, Strafrecht BT I, S. 11, Rn. 17 ff.).

Beachte:

Dies kann ggf. anders sein für Labor- oder Museumsleichen sowie für Gegenstände, die nach dem Tod wieder zu eigentumsfähigen Sachen werden (z.B. Zahngold, Herzschrittmacher etc.).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu **P:** Herrenlosigkeit wegen Dereliktion? (JuS 2012, 809, 812)

Streitig in diesem Zusammenhang ist oft, ob Lebensmittel, die weggeworfen wurden oder Sperrmüll, der auf die Straße gestellt wird, herrenlos sind.

Die *Dereliktion* (§ 959 BGB) ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Es bedarf eines Verzichtwillens und einer diesbezüglichen Besitzaufgabe.

Hat ein Supermarkt Lebensmittel bspw. in einen Container geworfen und diesen abgeschlossen oder anders gesichert, ist davon auszugehen, dass ein Interesse daran besteht den Müll nur von der Müllabfuhr abholen zu lassen. Nach hM scheitert eine Dereliktion. Die Sache ist weiterhin fremd, weshalb sogenanntes „Containern" also strafrechtlich relevant ist.

Stellt man bspw. alte Bücher oder einen Bilderrahmen im Wege des Sperrmülls auf die Straße, kann grds. von einer Dereliktion ausgegangen werden, obwohl es auch hier Besonderheiten geben kann (OLG Hamm, JuS 2011, 755 (766)).

c. Beweglich

Eine Sache ist *beweglich*, wenn man sie von ihrem bisherigen Standort wegschaffen kann (Bosch, § 242 Rn. 11 ff.).

Beachte, dass Beweglichkeit auch dann vorliegt, wenn die Sache erst durch die Tat beweglich gemacht wird (bspw. wird ein Tresor, der zunächst unbeweglich mit dem Boden verbunden ist aus seiner Verankerung gelöst).

d. Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des Berechtigten (Bosch, § 242 Rn. 23 ff.).

Beachte, dass juristische Personen und Personengesellschaften (GmbH, GbR, OHG etc.) kein Gewahrsam begründen können, es vielmehr auf die dahinterstehenden handelnden natürlichen Personen (Vertreter, Organe) ankommt.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

aa. Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams

Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, deren Grenzen nach den Anschauungen des täglichen Lebens zu bestimmen sind (BGHSt 16, 273).

Ein *Gewahrsamsbruch* liegt vor, wenn der Gewahrsam des Berechtigten gegen oder ohne dessen Willen aufgehoben wird.

Beachte, dass Tote kein Gewahrsam haben können, da ihnen der Herrschaftswille fehlt. Nach § 857 BGB geht zwar der Besitz mit dem Tode auf die Erben über. Besitz bedeutet aber nicht gleich Gewahrsam, denn Gewahrsam ist ein rein tatsächliches Verhältnis. Einen "gesetzlichen Gewahrsamserwerb" gibt es nicht.

Beispiel:

A fährt zu schnell auf der Autobahn, kommt von der Straße ab und stirbt sofort. Die heraneilende B möchte die Gunst der Stunde nutzen und nimmt dem A dessen teure Rolex vom Handgelenk und steckt sie ein.

Oben wurde bereits angesprochen, dass das Eigentum in der juristischen Sekunde des Todes auf die Erblasser übergeht (§ 1922 I BGB), die Rolex mithin weiterhin für A fremd ist.

Allerdings müsste B die Sache auch weggenommen, mithin fremdes Gewahrsam gebrochen und neues – nicht notwendigerweise tätereigenen – Gewahrsam, gegen oder ohne den Willen des Berechtigten begründet haben.

Da ein gesetzlicher Gewahrsamserwerb nicht existiert und die Erben auch nichts vom Tod des A wissen, können sie keinen Herrschaftswillen und somit auch kein Gewahrsam bilden. Eine Wegnahme scheidet aus und mithin eine Strafbarkeit aus § 242 I StGB. Beachte aber § 246 I StGB!

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Bewusstlose und Schlafende haben mithin weiterhin einen zumindest potenziellen/latenten Gewahrsamswillen. Das muss schon aus Gründen der Rechtssicherheit gelten (BGHSt 4, 210 f.).

Der Gewahrsamswille erstreckt sich auf alle Sachen in der eigenen *Gewahrsamssphäre* (sog. genereller Gewahrsam) und somit auf alle Sachen in einem räumlich umgrenzten Bereich (Auto, Zimmer etc.). Die Sachherrschaft wird bejaht, wenn der Gewahrsamsinhaber jederzeit auf diese Sachen zugreifen kann. Der Gewahrsamsinhaber muss sich gerade nicht rund um die Uhr seines Gewahrsams bewusst sein (und somit auch nicht zum Tatzeitpunkt) (vgl. Jura Intensiv, Rn. 36 f.).

Beispiel:

A hat ein altes iPhone in einer ihrer vielen Schubladen verstaut, weiß aber nicht mehr wo genau. Die pfiffige P hingegen kennt die Schubladen der A wie ihre eigene Westentasche und schnappt sich das iPhone, als A im Nebenzimmer ist.

P: Trickdiebstahl oder Sachbetrug

P: Gewahrsamslockerung

P: Gewahrsamsenklave

P: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

Zu **P:** Trickdiebstahl oder Sachbetrug

Im Rahmen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug ist stets zu fragen, ob das Opfer den Gewahrsam täuschungsbedingt übertragen hat (dann Sachbetrug und kein Diebstahl), oder ob das Opfer noch gelockerten Gewahrsam an der Sache hat, welchen der Täter im Anschluss gebrochen hat (dann Trickdiebstahl und kein Betrug).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Siehe dazu detaillierter in unserem Schema zu *§ 263 StGB – Betrug* und dort **P**: Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug

Zu **P:** Gewahrsamslockerung

Von einer sog. *Gewahrsamslockerung* spricht man, wenn das Opfer seinen Gewahrsam freiwillig nur gelockert, allerdings nicht gänzlich aufgegeben hat. Dann liegt ein Diebstahl und kein Betrug vor; regelmäßig relevant im Rahmen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug. Ein Betrug würde voraussetzen, dass eine Vermögensverfügung unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt, was hier nicht der Fall ist, da der Getäuschte immer noch (wenn auch nur gelockerten) Gewahrsam hat (Rengier, Strafrecht BT I, S. 21, Rn. 60 ff.).

Beispiel:

Juwelier J reicht dem Täter T täuschungsbedingt einen teuren Ring, damit dieser ihn näher betrachten kann. J erlaubt T sogar sich den Ring außerhalb des Geschäfts bei Tageslicht anzuschauen. Als T den Laden „kurz verlässt, um sich den Ring anzusehen“, rennt er mit diesem davon. Es liegt ein klassischer Fall des Trickdiebstahls vor, da der Juwelier seinen Gewahrsam hier nur gelockert hat.

Man muss sich also stets fragen, ob das Opfer den Gewahrsam komplett übertragen wollte (dann liegt hinsichtlich eines Diebstahls ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor) oder diesen lediglich gelockert hat (dann hat das Opfer noch Gewahrsam, welcher durch den Täter gebrochen werden kann).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu **P**: Gewahrsamsenklave

> Der Begriff der *Gewahrsamsenklave* meint, dass ein Gewahrsamsbruch innerhalb von Kaufhäusern oder Selbstbedienungsläden bereits dann vorliegt, wenn der Täter die Sache seiner eigenen Körpersphäre so sehr einverleibt hat, dass er den alleinigen Gewahrsam an der Sache hat (Rengier, Strafrecht BT I, S. 18, Rn. 48).
>
> *Beispiel:*
>
> Täter steckt ein Handy aus dem Elektronikmarkt in seine Hostentasche.

Hier werden regelmäßig Begriffe wie Vollendung und Beendigung relevant.

Eine Tat ist *vollendet*, sobald alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht sind.

> *Beispiel:*
>
> A nimmt eine fremde bewegliche Sache weg und begründet neuen Gewahrsam daran. Beim Einstecken des Handys aus dem obigen Beispiel ist die Tat vollendet.

Die Tat ist *beendet*, wenn nach der Vollendung auch die weiteren, zur Tat gehörenden Handlungen abgeschlossen sind und der Täter das von ihm angestrebte Ziel erreicht hat bzw. die Tat ihren tatsächlichen Abschluss gefunden hat.

> *Beispiel:*
>
> Erst wenn A das Handy gesichert und endgültig aus dem Herrschaftsbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers entfernt hat (hier: den Laden verlässt), ist der Diebstahl regelmäßig auch beendet.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

bb. Begründung neuen Gewahrsams

Der Täter müsste neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams begründet haben.

Der Täter hat *neuen Gewahrsam begründet*, wenn er oder ein Dritter ungehindert die Herrschaft über die Sache ausüben kann und der ehemalige Gewahrsamsinhaber über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des Täters oder des Dritten zu brechen.

Beachte: Die Anforderungen sind höher, je größer der Gegenstand ist. Bei kleineren Gegenständen wird neuer Gewahrsam eben bereits durch das Verbringen in die Gewahrsamsenklave begründet.

Beachte ebenfalls: In einem Gutachten werden die Prüfungspunkte aa., bb., cc. regelmäßig ineinander verschwimmen. Die etwas kleinteiligere Aufteilung des Schemas wird hier aus rein didaktischen Gründen vorgenommen.

P: Beobachtung durch Detektiv des Ladens

Problematisch ist, ob ein Gewahrsamsbruch auch dann vorliegt, wenn der Täter dabei vom Gewahrsamsinhaber oder von einem Gewahrsamshüter beobachtet wird (Rengier, Strafrecht BT I, S. 18, Rn. 49 ff.):

e.A.: Kein Gewahrsamsbruch

Arg.: Der Gewahrsamswechsel tritt erst mit Fortschaffen der Sache ein.

Arg.: Der Gewahrsamsinhaber hat die Abwehrrechte aus § 859 BGB bzw. § 127 I StPO.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

h.M.: Gewahrsamsbruch (+)

Arg.: Diebstahl ist kein Heimlichkeitsdelikt.

Arg.: Abwehrrechte aus § 127 StPO und § 859 BGB sind bei körperlich überlegenen Tätern wertlos.

Arg.: Das Verschaffen der Sache in die eigene Körperzone ist ein Gewahrsamsbruch.

cc. Gegen/ohne den Willen des Berechtigten

Der Gewahrsamsbruch muss gegen/ohne den Willen des Berechtigten erfolgen.

Erfolgt der Gewahrsamswechsel mit Willen des ehemaligen Gewahrsamsinhabers, so liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor. § 242 StGB ist dann nicht einschlägig. Kam der Gewahrsamswechsel durch Täuschung zustande, ist an § 263 StGB zu denken.

Ob ein Einverständnis vorliegt, ist stets im Einzelfall anhand des Verfügungsbewusstseins des vermeintlichen Opfers zu ermitteln. (Rengier, Strafrecht BT I, S. 22, Rn. 64).

Beachte, dass ein tatbestandsausschließendes Einverständnis strikt von einer rechtfertigenden Einwilligung zu unterscheiden ist!

P: Diebesfalle

P: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

Zu **P:** Diebesfalle

Von einer *Diebesfalle* spricht man, wenn eine Sache in der Absicht bereitgestellt wird, eine Person zur Wegnahme zu veranlassen, um diese dann dabei zu überführen.

Dann ist der Täter wegen (untauglichen) Diebstahlversuchs in Tateinheit mit vollendeter Unterschlagung strafbar. Nicht jedoch wegen Diebstahls, da ein tatbestandsmäßiges

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Einverständnis des Gewahrsamsinhabers vorlag (Rengier, Strafrecht BT I, S. 23, Rn. 67).

Zu **P**: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

Hebt ein Täter mit einer gefälschten oder einer entwendeten (fremden) Codekarte an einem Bankautomaten Geld ab, liegt keine Wegnahme am Geld im Sinne von § 242 StGB vor, da durch den Automaten ein mechanisiertes die Wegnahme ausschließendes Einverständnis seitens der entsprechenden Bank vorliegt (Rengier, Strafrecht BT I, S. 25, Rn. 72 ff.). Es könnte lediglich ein Diebstahl an der Codekarte selbst vorliegen, wenn der Täter diese in Zueignungsabsicht entwendet.

Beachte: Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis liegt jedoch nur dann vor, wenn der Automat von außen ordnungsgemäß bedient worden ist. Abzustellen ist insofern auf das äußere Erscheinungsbild des Vorgangs (BGHSt 38, 120).

Hinweis: Gedanklich und klausurtaktisch bietet es sich an, wie folgt vorzugehen:

i. Wer hatte fremden Gewahrsam zum Tatzeitpunkt?

ii. Wurde fremdes Gewahrsam aufgehoben und neues Gewahrsam begründet?

iii. Hat dieser Gewahrsamsübergang gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers stattgefunden?

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

2. Subjektiver Tatbestand

a. *Vorsatz bezogen auf objektiven Tatbestand*

b. *Zueignungsabsicht / Drittzueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme*

Der Diebstahl ist ein Delikt mit *überschießender Innentendenz.* Auch der Betrug nach § 263 StGB oder die Urkundenfälschung nach § 267 StGB sind solche Delikte. Im subjektiven Tatbestand muss dann etwas geprüft werden, was sich im objektiven Tatbestand nicht verwirklichen kann und auch gar nicht erst verwirklichen muss. Anders ausgedrückt, kommt es dem Täter subjektiv darauf an ein bestimmtes Ziel zu verwirklichen, wobei es für die Frage nach der Strafbarkeit gerade nicht darauf ankommt, ob es objektiv zum Eintritt des Taterfolges gekommen ist. Dann schießt der Vorsatz über den objektiven Tatbestand hinaus. Man spricht insofern von einem *erfolgskupierten Delikt* (ZJS 6/2017).

So fordert § 242 StGB im subjektiven Tatbestand die Zueignungsabsicht, § 263 StGB die Bereicherungsabsicht und iRd § 267 StGB die Täuschungsabsicht.

Die *Zueignungsabsicht* ist die Absicht (dolus directus 1. Grades) sich oder einem Dritten die Sache zumindest vorübergehend anzueignen und der zumindest bedingte Vorsatz (dolus eventualis) den Eigentümer dauerhaft zu enteignen, ihn somit aus der Eigentümerstellung zu verdrängen (Bosch, § 242 Rn. 46 ff.).

Unter *Aneignung* versteht man die beabsichtigte Einverleibung der Sache in das Vermögen des Täters (Selbst-Aneignung) oder eines Dritten (Dritt-Aneignung).

Beispiel:

A sieht den funkelnden Hochzeitsring von C auf dem Nachttisch und steckt diesen ein, um ihn verkaufen zu können. C bemerkt dies wenig

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

später und fordert den A wutentbrannt auf, den Ring zurückzugeben. A kommt dieser Aufforderung nach.

Der objektive Tatbestand ist unproblematisch erfüllt (Stichwort: Gewahrsamsenklave). Eine Zueignung hingegen scheitert an der dauerhaften Verdrängung des Eigentümers aus dessen Eigentümerstellung. Allerdings setzt der objektive Tatbestand des § 242 StGB keine Zueignung voraus, sondern nur die Wegnahme. Vielmehr wird auf die subjektive Zueignungsabsicht abgestellt. A hat sich nach § 242 StGB strafbar gemacht.

Beispiel:

A sieht den funkelnden Hochzeitsring von auf dem Nachttisch und steckt diesen ein, um ihn beim Juwelier auf seine Echtheit schätzen zu lassen und danach wieder zurückzubringen. Als sich beim Juwelier herausstellt, dass es sich um einen sehr wertvollen und hochkarätigen Diamantring handelt, entschließt A den Ring zu behalten.

Als A den Ring einsteckte, handelte er zum Zeitpunkt der Wegnahme ohne Zueignungsabsicht, immerhin wollte er den Ring dann noch zurückgeben, weshalb eine Strafbarkeit aus § 242 StGB ausscheidet. Beachtet werden muss aber, dass Was muss beachtet werden?

P: Gegenstand der Zueignung

P: Zerstören oder Konsum der Sache nach Tatbegehung

P: Gebrauchsanmaßung

P: Wegnahme zum Zweck der Täuschung in Rückgabeabsicht

Zu **P**: Gegenstand der Zueignung

Es ist umstritten, *was* sich der Täter eigentlich konkret zueignen muss (Rengier, Strafrecht BT I, S. 33, Rn. 97 ff.):

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

e.A.: Substanztheorie

Zueignung (+), wenn der Täter die Sache (Substanz) selbst seinem Vermögen einverleibt.

Kritik: Versagt, wenn der Täter nur den Sachwert entzieht.

a.A.: Sachwerttheorie

Zueignung (+), wenn Täter den bestimmungsgemäßen Sachwert seinem Vermögen einverleibt, ohne Rücksicht auf den Verbleib der Sache.

Kritik: Versagt bei Sachen, die keinen wirtschaftlichen, sondern nur einen emotionalen Wert haben.

h.M.: Vereinigungstheorie

Zueignung (+), wenn der Täter die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert seinem eigenen oder dem Vermögen eines Dritten einverleibt.

Beinhaltet *Substanz und Sachwert der Sache.*

Arg.: Umfassender Vermögensschutz

Zu **P**: Zerstören oder Konsum der Sache nach Tatbegehung

Man kann die Frage aufwerfen, ob eine Zerstörung oder ein Konsum der zugeeigneten Sache eine weitere Zueignung ist, die z.B. eine weitere Unterschlagung darstellen könnte. Nach g.h.M. wird dies jedoch verneint (Rengier, Strafrecht BT I, S. 134, Rn. 51).

Arg.: Zueignung ist nach dem Wortsinn nur die Herstellung oder erstmalige Verfügung über die Sachherstellung.

Arg.: Man kann sich Dinge nicht mehrfach in sein Vermögen einverleiben.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu **P**: Gebrauchsanmaßung

Bei einer reinen *Gebrauchsanmaßung* will der Täter die Sache von Anfang an dem Opfer nach Nutzung zurückgeben. Mangels Enteignungsvorsatz liegt daher in solchen Fällen keine Zueignungsabsicht vor (Rengier, Strafrecht BT I, S. 33, Rn. 101).

Beispiel:
A möchte mit seinen Freunden eine Runde jammen und nimmt dafür die Gitarre seines Mitbewohners aus dessen Zimmer mit. Wie von vornherein geplant, legt er sie nach dem Jammen wieder an Ort und Stelle zurück.

Anders muss der Fall aber gelagert sein, wenn es sich um einen (teilweisen) „Verbrauch" handelt.

Beispiel:
L kauft sich einen Spiegel-Bestseller-Roman, liest ihn und gibt ihn wie beim Kauf geplant, danach wieder an Thalia zurück.

Ein *Verbrauch* liegt vor, wenn sie Sache infolge des Gebrauchs ihre wirtschaftliche Bestimmung im Wesentlichen nicht mehr erfüllen kann. Das OLG Celle führt aus, dass es sich in folgender Konstellation um eine tatbestandsmäßige Zueignung handelt und zwar, wenn: „Neuwertige Sachen, die vom Eigentümer wirtschaftlich für den Verkauf als neue Sachen zum Verkauf bereitgestellt werden, infolge des Gebrauchs aber nicht mehr als neuwertig angesehen werden können, ihre ursprüngliche wirtschaftliche Funktion – und zwar für dauernd – nicht mehr erfüllen können, weil es sich nunmehr um Gebrauchtwaren handelt (OLG Celle NJK 1967, 1921 (1922); ZJS 6/2009).

Zu **P:** Wegnahme zum Zweck der Täuschung in Rückgabeabsicht

Plant der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die Sache dem Opfer zurückzugeben (z.B. als vermeintlich eigene Sache zu verkaufen), ist

Zum Anfang
Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.
Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

zu unterscheiden, ob der Täter dies unter Anerkennung oder unter Leugnung des fremden Eigentums tut.
Plant der Täter die Sache als „seine eigene“ an das Opfer zurückzuführen, so leugnet der Täter das fremde Eigentum. In diesem Fall liegt Zueignungsabsicht vor, da sich der Täter nach der Sachwerttheorie den bestimmungsgemäßen Sachwert der Sache einverleibt (Rengier, Strafrecht BT I, S. 38, Rn. 118).

Beispiel:
A steckt im Laden des B einen teuren Ring ein. Am kommenden Tag geht er in den Laden des B zurück und „lässt diesen – wie geplant – umtauschen“. B gibt ihm daraufhin das Geld „zurück“, welches A (angeblich) bezahlt hat.

Findet eine Rückgabe unter Anerkennung des fremden Eigentums statt (z.B. um „Finderlohn“ zu kassieren), so liegt keine Zueignungsabsicht vor. Ein Täuschungs- bzw. Nötigungswert ist vom bestimmungsgemäßen Sachwert einer Sache nämlich nicht umfasst. Dann verleibt sich der Täter diesen Sachwert aber auch nicht in sein eigenes Vermögen ein (Rengier, Strafrecht BT I, S. 38, Rn. 118).

Beispiel:
L sieht einen süßen Hund vor dem Supermarkt und ist sich sicher, dass auf ihn ein hoher Finderlohn ausgesetzt werden wird, wenn dieser plötzlich verschwinden würde. Daraufhin bindet sie den Hund ab und nimmt ihn mit nach Hause, wo sie ihn füttert und pflegt. Einige Tage später sieht sie an einer Straßenlaterne, dass 500 € Finderlohn für den Hund ausgesetzt ist. Wie geplant übergibt sie den Hund dem Eigentümer und kassiert die 500 € als (angebliche) Finderin.

3. Vorsatz auf die rechtswidrige Zueignung

Die Zueignung ist rechtswidrig, wenn der Täter keinen Anspruch auf die Sache hat. Hierauf muss sich der Vorsatz des Täters ebenfalls erstrecken.

Zum Anfang
Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Exkurs:

Trotz fälligen und einredefreien Übereignungsanspruchs ist die Zueignung rechtswidrig, wenn die Sache noch nicht *konkretisiert* war – das Opfer schuldet bis dahin nur eine Sache mittlerer Art und Güte, § 243 BGB. Dies kann der Täter idR auch erkennen, sog. Parallelwertung in der Laiensphäre, was den Vorsatz nicht entfallen lässt (siehe hierzu unser S*chema zur Irrtumsübersicht)*.

Anders wird dies bei Geldschulden gesehen: Hier muss der einzeln geschuldete Schein noch konkretisiert werden; die Zueignung vor Konkretisierung ist rechtswidrig. Allerdings wird gemeinhin angenommen, dass in einem solchen Fall dem Täter der Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit der Zueignung fehlt, da Laien in der Regel nicht erkennen können, dass auch Geldscheine der besonderen Auswahl durch den Schuldner bedürfen.

II. Qualifikation Schwerer Diebstahl, § 244 StGB

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafzumessungsregeln / Regelbeispiele, §§ 242 I, 243 StGB

VI. Strafantrag, §§ 247, 248a StGB

Quellen:

Definitionen nachzulesen in: *Bosch:* Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 242 Rn. 11 ff., 23 ff., 46 ff.

Rengier, Strafrecht BT Teil I (Vermögensdelikte), 24. Aufl. 2022.

BGHSt 38, 120.

BeckOKStGB/Wittig, 55. Edition v. 01.11.2022, § 242 Rn. 9.

BGHSt 4, 210 f.

Schumacher/Schweinberger, Strafrecht BT I, Jura Intensiv, 7. Auflage 2022, S. 15, Rn. 36 f.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

BGHSt 16, 273.

Dr. Alexander Baur: Tatbestandstypenlehre und ihre Bedeutung für die Fallbearbeitung – Teil 2, ZJS 6/2017.

OLG Hamm, JuS 2011, 755 (766).

Prof. Dr. Jan Zopfs: Der Tatbestand des Diebstahls – Teil 2, ZJS 6/2009.

JuS 2012, 809, 812.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 242 StGB – Diebstahl

Definitionen

Sache

Jeder körperliche Gegenstand, § 90 BGB. Auf den Aggregatzustand kommt es nicht an. Auch Gase und Flüssigkeiten sind Sachen im Sinne des § 242 StGB oder bspw. des § 303 StGB. Ob Tiere strafrechtlich gesehen Sachen sind oder zumindest die für Sachen geltende Vorschriften auf Tiere anzuwenden sind, ist mit Blick auf § 90a S. 3 StGB (strafrechtlicher Sachenbegriff ist identisch mit dem zivilrechtlichen Sachenbegriff) bzw. § 324a I Nr. 1 StGB, § 325 VI Nr. 1 StGB (eigener strafrechtlicher Sachenbegriff) zu bejahen.

Fremd

Eine Sache ist *fremd*, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und auch nicht herrenlos ist.

Herrenlos

Herrenlos sind Sachen, die nicht verkehrsfähig sind, an denen nie Eigentum bestanden hat oder an denen Eigentum aufgegeben wurde.

Dereliktion

Die *Dereliktion* (§ 959 BGB) ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Es bedarf eines Verzichtwillens und einer diesbezüglichen Besitzaufgabe. Wird eine Dereliktion bejaht, ist die Sache herrenlos und somit nicht mehr fremd, weshalb ein Diebstahl, eine Unterschlagung und ein Raub an ihr nicht möglich ist.

Beweglich

Eine Sache ist *beweglich*, wenn man sie von ihrem bisherigen Standort wegschaffen kann.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des Berechtigten.

Gewahrsam

Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, deren Grenzen nach den Anschauungen des täglichen Lebens zu bestimmen sind.

Gewahrsamsbruch

Ein *Gewahrsamsbruch* liegt vor, wenn das Gewahrsam des Berechtigten gegen oder ohne dessen Willen aufgehoben wird.

Gewahrsamslockerung

Von einer sog. *Gewahrsamslockerung* spricht man, wenn das Opfer seinen Gewahrsam freiwillig nur gelockert, allerdings nicht gänzlich aufgegeben hat. Dann liegt ein Diebstahl und kein Betrug vor (regelmäßig relevant im Rahmen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug).

Gewahrsamsenklave

Der Begriff der *Gewahrsamsenklave* meint, dass ein Gewahrsamsbruch innerhalb von Kaufhäusern oder Selbstbedienungsläden bereits dann vorliegt, wenn der Täter die Sache so seiner eigenen Körpersphäre einverleibt, dass er den alleinigen Gewahrsam an der Sache hat.

Gewahrsamssphäre

Der Gewahrsamswille erstreckt sich auf alle Sachen in der eigenen *Gewahrsamssphäre* (sog. genereller Gewahrsam) und somit auf alle Sachen in einem räumlich umgrenzten Bereich (Auto, Zimmer etc.).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Die Sachherrschaft wird bejaht, wenn der Gewahrsamsinhaber jederzeit auf diese Sachen zugreifen kann. Der Gewahrsamsinhaber muss sich gerade nicht rund um die Uhr seines Gewahrsams bewusst sein (und somit auch nicht zum Tatzeitpunkt).

Vollendung

Eine Tat ist *vollendet*, sobald alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht sind.

Beendigung

Die Tat ist *beendet*, wenn nach der Vollendung auch die weiteren, zur Tat gehörenden Handlungen abgeschlossen sind und der Täter das von ihm angestrebte Ziel erreicht hat bzw. die Tat ihren tatsächlichen Abschluss gefunden hat.

Diebesfalle

Von einer *Diebesfalle* spricht man, wenn eine Sache in der Absicht bereitgestellt wird, eine Person zur Wegnahme zu veranlassen, um diese dann dabei zu überführen.

Überschießende Innentendenz

Der Diebstahl ist ein Delikt mit *überschießender Innentendenz.* Auch der Betrug nach § 263 StGB oder die Urkundenfälschung nach § 267 StGB sind solche Delikte. Im subjektiven Tatbestand muss dann etwas geprüft werden, was sich im objektiven Tatbestand nicht verwirklichen kann und auch gar nicht erst verwirklichen muss. Anders ausgedrückt, kommt es dem Täter subjektiv darauf an, ein bestimmtes Ziel zu verwirklichen, wobei es für die Frage nach der Strafbarkeit gerade nicht darauf ankommt, ob es objektiv zum Eintritt des Taterfolges gekommen ist. Dann schießt der Vorsatz über den objektiven Tatbestand hinaus.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Erfolgskupiertes Delikt

Erfolgskupierte Delikte sind Delikte mit überschießender Innentendenz. Der Täter muss über die Verwirklichung des objektiven Tatbestands hinaus einen bestimmten Erfolg anstreben, wobei dieser Erfolg nicht tatsächlich eintreten muss.

Zueignungsabsicht / Drittzueignungsabsicht

Zueignungsabsicht ist die Absicht, sich oder einem Dritten die Sache zumindest vorübergehend anzueignen und der zumindest bedingte Vorsatz, den Eigentümer dauerhaft zu enteignen, ihn somit aus der Eigentümerstellung zu verdrängen.

Aneignung

Unter *Aneignung* versteht man die beabsichtigte Einverleibung der Sache in das Vermögen des Täters (Selbst-Aneignung) oder eines Dritten (Dritt-Aneignung).

Absicht der rechtswidrigen Zueignung

Die Zueignung ist *rechtswidrig*, wenn der Täter keinen Anspruch auf die Sache hat.

Gebrauchsanmaßung

Bei einer reinen *Gebrauchsanmaßung* will der Täter die Sache von Anfang an dem Opfer nach Nutzung zurückgeben. Mangels Enteignungsvorsatz liegt daher in solchen Fällen keine Zueignungsabsicht vor.

Verbrauch

Ein *Verbrauch* liegt vor, wenn sie Sache infolge des Gebrauchs ihre wirtschaftliche Bestimmung im Wesentlichen nicht mehr erfüllen kann.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Quellen:

Definitionen nachzulesen in: *Bosch*: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 242 Rn. 11 ff., 23 ff., 46 ff.

Rengier, Strafrecht BT Teil I (Vermögensdelikte), 24. Aufl. 2022.

BGHSt 38, 120.

BeckOKStGB/Wittig, 55. Edition v. 01.11.2022, § 242 Rn. 9.

BGHSt 4, 210 f.

Schumacher/Schweinberger, Strafrecht BT I, Jura Intensiv, 7. Auflage 2022, S. 15, Rn. 36 f.

BGHSt 16, 273.

OLG Hamm, JuS 2011, 755 (766).

JuS 2012, 809, 812.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Dein Feedback
Wie kommst du mit unserem Skript zurecht? Was können wir verbessern? Ist dir etwas aufgefallen, was geändert werden müsste? Wir freuen uns seeeehr über dein Feedback 😊.

Hier klicken für dein Feedback

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Ohne heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Texte: © Copyright by Jackson Adewale

heyJura

Jackson Adewale

Dunckerstr. 89

10437 Berlin

hey@heyjura.de

Druck: CSV GmbH

Pappelallee 20

10437 Berlin

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.